



Pferdesportverein Ulm/Neu-Ulm e.V.

PSV Ulm/Neu-Ulm e.V. Illerholzweg 11 89231 Neu-Ulm

Anlage 1

Pferdesportverein Ulm / Neu-Ulm e.V.

Hallen-, Reit- und Betriebsordnung

1. Allgemeines

Zur Reitanlage gehören:

- ↑ Stallungen
- ↑ Reithallen
- ↑ Koppeln
- ↑ Paddocks
- ↑ Außenreitplätze
- ↑ Geh-, Fahr- und Reitwege sowie die Parkplätze
- ↑ Büro- und Aufenthaltsräume sowie Toiletten
- ↑ Heu- und Strohlager

Die Reitanlage ist geöffnet:

Montag bis Freitag	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder Pferdebesitzer bzw. jede Reitbeteiligung dafür zu sorgen, dass die Stallungen komplett verschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet sind.

Unbefugten Personen ist das Betreten der Ställe, Sattelkammern, Heu- und Strohlager und allen sonstigen nicht öffentlichen Nebenräumen nicht gestattet.

Die eigenständige Bedienung aus den Heu-, Stroh- und Futterlagern ist nicht gestattet. Wird Kraftfutter, Heu oder Stroh benötigt, z.B. bei Abwesenheit wegen Turnier, so ist dies beim Betriebsleiter anzufordern.

Das Betreten und Nutzen der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Rauchen ist in den Reithallen, den Stallungen, dem Heu- und Strohlager der Miste sowie im Casino und anderen Innenräumen aus versicherungs- und feuerschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Raucher und Nichtraucher sollten rücksichtsvoll miteinander umgehen.

Fremde Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Hunde von Einstellern müssen beaufsichtigt werden, anderenfalls gilt auch für sie Leinenzwang.

Fremde Pferde dürfen die Stallungen nur nach Vorlage des Pferdepasses, aus dem die ordnungsgemäße Impfung hervorgeht, betreten. Verantwortlich für den korrekten Ablauf ist der für das Stallmanagement zuständige Betriebsleiter bzw. dessen Vertretung.

In den jeweiligen Stallgassen, auf den Putzplätzen, dem Hof und den Wegen ist von den Reitern und Einstellern für Ordnung zu sorgen. Insbesondere sind Pferdeäpfel unverzüglich aufzufegen und zu entsorgen.

Stallgassen, Waschbox und Solarium sind nach dem Putzen sauber und ordentlich zu verlassen. Paddocks und Koppeln sind unmittelbar nach dem Verlassen abzumisten.

Müll und alte Hufeisen sind mit nach Hause zu nehmen.

Der Verein haftet, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, für Schäden an eingestellten Pferden und Einstellern bzw. Reitbeteiligungen nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Der Verein ist zum Abschluss weiterer, darüber hinausgehender Versicherungen nicht verpflichtet.

Der Verein haftet nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse.

Pferdesportverein Ulm / Neu-Ulm
e.V. Illerholzweg 11

Bankverbindung
Neu-Ulm

Volksbank

Veranlagung
Finanzamt
Neu-Ulm



Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle, die sie im Reitunterricht erleiden, im Rahmen der Sportversicherung über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) versichert. Darüber hinaus wird allen Reitern der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

2. Anlagen- und Hallennutzung

Über die Vergabe von exklusiven Anlagennutzungsrechten, z.B. für Lehrgänge, Veranstaltungen usw., entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Die Interessen der Einsteller und Mitglieder werden bei der Vergabe der Anlagennutzungsrechte genauso beachtet wie die Interessen des Vereins.

Mitglieder, die ihr Pferd nicht auf der Reitanlage eingestellt haben bzw. Nichtmitglieder können die Reitanlage gegen Zahlung einer Anlagennutzungsgebühr ebenfalls nutzen.

Alle Reitplätze können, unter Beachtung des offiziellen Reitplans genutzt werden.

Bei der Nutzung des Springplatzes sind die Bodenverhältnisse zu beachten. Über den Status („geöffnet“ / „gesperrt“) entscheidet der Betriebsleiter bzw. dessen Vertretung. Das Weiden-lassen der Pferde auf dem Springplatz ist untersagt.

Auf dem Sandplatz darf nicht longiert werden. Auf dem Rasenplatz ist Longieren in Absprache mit dem Betriebsleiter/ Reitlehrer möglich.

Der Vorstand behält sich vor, einen Sandpaddock für die ausschließliche Nutzung durch Hengste bzw. Wallache (keine Stuten!) zu reservieren.

In der großen Halle ist das „Freilaufen“, Wälzen und Longieren verboten. Die kleine Halle steht für jegliche Nutzung zur Verfügung.

Reiten und Longieren ist gleichzeitig möglich. Ansonsten gilt: Reiten/ Longieren vor Freilaufen.

Bereits begonnenes Longieren oder Laufenlassen darf innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten zu Ende geführt werden.

Die Reservierung der kleinen Halle (Tafel an der kleinen Halle) hat so zu erfolgen, dass möglichst viele Einsteller die Möglichkeit haben, ihre Pferde dort bewegen zu können.

Die Maximalzeiten von

↑ 30 Minuten bei Freilaufen

↑ 60 Minuten bei Longieren und Reiten

dürfen nicht überschritten werden.

Die Nutzungsdauer der Paddocks muss, zu Stoßzeiten und bei großer Nachfrage, pro Pferd auf eine Stunde begrenzt werden.

Das Longieren auf dem großen Paddock ist erlaubt und wird bei Bedarf vorrangig behandelt. Die Paddocks können auch bei Regen genutzt werden.

Die Eintragung der Paddockbenutzung erfolgt an der „schwarzen“ Tafel im großen Stall (Eingang Miste). Eine Reservierung der Paddocks ist nur kurzfristig zulässig.

Die Koppelbelegung ist dem Aushang zu entnehmen. Sie erfolgt durch den Vorstand.

Über den Status der Koppeln („geöffnet“ / „gesperrt“) entscheidet der Betriebsleiter bzw. dessen Vertretung.

Auf der gesamten Reitanlage gilt „Schritttempo“.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Rettungs- und Arbeitswege sind freizuhalten. Pferdeanhänger und Transporter sind auf den separaten „Hängerstellplätzen“ abzustellen.

Schäden an Einrichtungen und am Trainingsmaterial sind unverzüglich dem Betriebsleiter bzw. dessen Vertretung zu melden.

3. Pensionsbetrieb

Der Verein vermietet Boxen für die Unterbringung von Pferden. Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Pensionsbetrieb ist der Betriebsleiter bzw. dessen Vertreter. Bei Zuteilung der Boxen werden, wenn möglich, die Wünsche der Einsteller berücksichtigt.



Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Einstellervertrag abzuschließen. Diese Reit-, Hallen- und Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellervertrages.

Alle Pferde müssen ordnungsgemäß und regelmäßig entsprechend der LPO (Leistungsprüfungsordnung) geimpft sein. Die Entwurmung hat mindestens 2 x pro Jahr zusammen mit allen Pferden auf der Anlage stattzufinden.

Die Boxen müssen einmal im Jahr gestrichen werden. Bei Kündigung der Box ist diese ebenfalls in einem gereinigten und gestrichenen Zustand zu übergeben.

4. Schulbetrieb

Schulpferde sind mit Respekt und Fürsorge zu behandeln. Sie genießen den gleichen Stellenwert wie Privatpferde! Die Verantwortung für die Schulpferde trägt der Reitlehrer / die Reitlehrerin.

Die Einteilung von Pferd und Reiter erfolgt, dem Ausbildungsgrad angemessen, durch den Reitlehrer / die Reitlehrerin.

Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins.

Die Buchung der Unterrichtsstunden erfolgt über den Reitlehrer. Eine Abmeldung des gebuchten Unterrichts kann nur entgegengenommen werden, wenn die Absage mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt, andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Abmeldungen für Montag werden bis 12.00 Uhr an diesem Tag akzeptiert.

Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, der Auf- und Abbau der Sprünge bzw. des Parcours. Die Springstunde besteht aus einzelnen Sprüngen oder dem Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw. Gymnastikreihen. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde an Samstagen und Sonntagen grundsätzlich nur für mindestens 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen.

5. Reitbetrieb

Das Tragen von ordnungsgemäßer Kleidung und Ausrüstung, insbesondere eines Reithelms, ist für Reiter unter 18 Jahren und Reitschüler Pflicht.

Generell ist das Tragen eines Reithelms Pflicht. Reiter über 18 Jahre und Privatpferdereiter, die ohne einen Reithelm reiten, tun dies auf eigene Gefahr und sind sich bewusst, dass sie damit ihren Versicherungsschutz gefährden.

Der Verein lehnt jegliche Verantwortung beim Nichttragen eines Reithelms, auch bei über 18-Jährigen und bei Privatreitern sowie Berufsreitern ab!

Während offizieller Reitstunden dürfen die Reithallen nur von teilnehmenden Reitschülern benutzt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Reitlehrer / der Reitlehrerin zu vereinbaren.

Offizielle Reitstunden können den Hallenbelegungsplänen entnommen werden.

Die Erstellung der Belegungspläne obliegt dem Vorstand in Absprache mit dem Reitlehrer / der Reitlehrerin. Für Einzelunterricht darf keine Halle exklusiv beansprucht werden.

Bei mehr als 6 Reitern sollte auf „einer Hand“ geritten werden. Der anwesende Reitlehrer oder der erfahrenste Reiter kündigt alle 5 Minuten einen Handwechsel an.

Für das Verhalten in den Reitbahnen gelten die allgemeinen Bahnregeln der FN.

Eine Missachtung der Betriebs- und Reitordnung führt zu einer schriftlichen Abmahnung.

Die dritte Abmahnung kann zu einem befristeten oder unbefristeten Nutzungsverbot der Anlage bzw. dem Ausschluss aus dem Verein führen.



6. Reiten im Gelände

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Lehrpferden sind nur erlaubt, wenn der Reiter/ die Reiterin die Reitpassprüfung abgelegt hat und sich die spezielle Erlaubnis dazu eingeholt hat.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern wird Schritt geritten.

Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:

- Verschaffe dem Pferd täglich hinreichende Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
- Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
- Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
- Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
- Verzichte auf den Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.
- Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz.
- Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.

Neu-Ulm, den

Unterschrift eines Vorstands

Die mir ausgehändigte Reit-, Hallen- und Betriebsordnung habe ich gelesen und erkenne sie an.

Neu-Ulm, den

Unterschrift des Einstellers, Reitschülers/Erziehungsberechtigten, Anlagennutzers